

SJD / Standesbegehren FDP-Fraktion vom 28. November 2011

## **Standesinitiative: Gleiches Recht für alle – keine Scharia in der Schweiz**

Antrag der Regierung vom 26. Juni 2012

### Nichteintreten.

#### *Begründung:*

Mit dem Standesbegehren wird verlangt, dass in Art. 30 Abs. 1 der Bundesverfassung (SR 101; abgekürzt BV) folgender Satz eingefügt werde: «Jede geistliche Gerichtsbarkeit ist verboten». Eine entsprechende Bestimmung enthielt die Bundesverfassung von 1874. Die Bestimmung wurde im Rahmen der Totalrevision der Bundesverfassung im Jahr 1999 nicht übernommen, da sie als obsolet betrachtet wurde (Botschaft des Bundesrates vom 20. November 1996 über eine neue Bundesverfassung, S. 183).

Eine ausdrückliche Verankerung dieses Verbots in der BV ist weiterhin nicht nötig. Das Verbot einer geistlichen Gerichtsbarkeit ergibt sich nämlich bereits aus den geltenden Bestimmungen von Art. 29a (Rechtsweggarantie) und 30 Abs. 1 BV (Garantie des verfassungsmässigen Richters). Nach der Rechtsweggarantie hat bei Rechtsstreitigkeiten – insbesondere auch im Familienrecht – jede Person Anspruch auf Beurteilung durch ein Gericht. Dieses muss durch Gesetz geschaffen, zuständig, unabhängig und unparteiisch sein (Art. 30 Abs. 1 BV). Richterliche Unabhängigkeit bedeutet Unabhängigkeit des Gerichts von anderen Staatsorganen (insbesondere der Verwaltung) und von den Parteien. Sodann muss das Gericht unparteiisch und unbefangen sein. Als ausschlaggebend erweist sich, dass das Gericht nach aussen hin den Anschein der Unabhängigkeit vermittelt (vgl. Müller/Schefer, Grundrechte in der Schweiz, 4. Aufl., Bern 2008, S. 931). Eine geistliche Gerichtsbarkeit wäre nicht unabhängig und nicht unparteiisch im Sinn der genannten Verfassungsbestimmungen. Sie erfüllte die verfassungsmässigen Anforderungen nicht (so ausdrücklich: R. Hotz in: Ehrenzeller/Mastronardi/Schweizer/Vallender, Kommentar zur schweizerischen Bundesverfassung, 2002, Art. 30, Rz. 7).

Die Regierung spricht sich explizit und mit aller Deutlichkeit gegen die Einführung der Scharia und entsprechender Gerichtsbarkeit in der Schweiz aus. Nachdem aber das Verbot der geistlichen Gerichtsbarkeit bereits aus dem geltenden Verfassungsrecht abzuleiten ist, ist die Einreichung einer Standesinitiative nicht angebracht.